

Allgemeine Ordnung der Narrenzunft Hopfedrescher Mühlen e.V.

1. Kleiderordnung

Die Kleiderordnung muss eingehalten werden.

2. Mitgliedschaft

Probemitglieder (mind. 1 Jahr):

2.1 Bei Unsicherheiten zur Übernahme zum vollwertigen Mitglied kann die Vorstandschaft, die Probezeit um ein Jahr verlängern.

2.2 Passive Mitglieder können bis zu 3-mal im Jahr, zusammen mit den aktiven Mitgliedern, die geplanten Veranstaltungen besuchen.

2.3 Um sich zur Wahl eines führenden Amtes in der Vorstandschaft aufstellen zu lassen, muss man mindestens 2 Jahre aktives Mitglied sein. Ausnahmen bestehen, wenn keine entsprechenden Personen zur Verfügung stehen.

3. Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein

Der Ausschluss erfolgt nach Satzung §5.4 und unter folgenden weiteren Umständen:

- Wenn das Mitglied dem Bestreben der Gemeinschaft zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und/oder dessen Ansehen schädigt.
- Wenn das Mitglied Beschlüsse der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung missachtet.
- Bei nachgewiesenem Konsum oder Umgang von illegalen Drogen.

Der Ausschluss enthebt den Auszuschließenden mit sofortiger Wirkung aller Rechte.

4. Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge für aktive Mitglieder betragen für

- Arbeitnehmer und Selbständige 35,00 Euro p.a.
- Vollzeitschüler und Arbeitslose 25,00 Euro p.a.
- Ab dem dritten Familienmitglied wird der Mitgliedsbeitrag des jüngsten Kindes nicht erhoben.

- Der Mitgliedsbeitrag wird erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres erhoben.

- Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet einen Versicherungsbeitrag von 10,00Euro

Für passive Mitglieder werden 35 bzw. 25 Euro p.a. erhoben. Passive Mitglieder werden nicht versichert.

Der Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied zu Beginn des neuen Jahres bereitwillig, selbständig und unverzüglich innerhalb des 1 Quartals des Geschäftsjahres, zu Händen des Kassenwirts bezahlt, außer dem Kassenwirt liegt eine gültige Einzugsermächtigung vor.

Bei Neueintritt wird rückwirkend der gesamte Jahresbeitrag belangt.

Bei Neueintritt nach dem Aschermittwoch wird der halbe Mitgliedsbeitrag erhoben.

5. Fasnachtswagen

- Für den Fasnachtswagen wird bis zum 01.01. jedes Jahres ein Dienstplan erstellt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Dienste unter den aktiven Mitgliedern gleichmäßig verteilt sind. Die Dienste im Fasnachtswagen sind Pflichttermine.

- Fahrer des Fasnachtswaagen müssen aktiv im Verein gemeldet sein. Die Vorstandschaft kann für die Fahrer des Fasnachtswaagen eine Ehrenamtszuschale bzw. Aufwandsentschädigung beschließen.

6. Fahrten

- Die Vorstandschaft muss bestrebt sein mindestens die Fahrten zu den besuchten Samstags-Veranstaltungen im Zeitraum vom 11.11. bis zum Aschemittwoch zu planen.
- Als Abfahrtsort ist immer der Parkplatz an der Mehrzweckhalle in Neuried-Müllen anzunehmen.
- Auf der Rückfahrt werden folgende Haltestellen angefahren: Messe Offenburg, Kinderspielplatz Langhurst, Eiscafé und Kirche in Schutterwald, Ortsrand Höfen, Offenburgerstr. Dundenheim, Ichenheim Rest. Schwanen, Altenheim Volksbank und BBH Lindengasse, Mehrzweckhalle Müllen.
- Die Fahrten zu den besuchten Samstags-Veranstaltungen im Zeitraum vom 11.11. bis zum Aschemittwoch sollen für aktive Mitglieder kostenfrei sein. Für passive Mitglieder und Gäste wird bei Fahrten mit dem Bus oder Taxi 5€ verlangt. Jeder Mitfahrende sollte ein Fahrertrinkgeld von mindestens einem Euro bezahlen. Das Fahrertrinkgeld ist in dem von passiven Mitgliedern und Gästen bezahlten Fahrtkosten bereits enthalten. Der Verein bezuschusst das Fahrertrinkgeld mit einem Euro pro Haltestelle, die auf der Rückfahrt angefahren wird.
- Private Fahrer bekommen von jedem Mitfahrenden 0,5€ pro angefangen 10km fahrt. Gerechnet wird von Müllen bis zum Ort der Veranstaltung und wieder nach Müllen. Dies gilt nur an Tagen an denen nicht für die Hin- und Rückreise gesorgt ist.

7. Veranstaltungen

- An den Tagen an denen offiziell keine Veranstaltung besucht wird, ist es mit Zustimmung des 1 oder 2 Vorstandes gestattet andere Veranstaltungen im Häß zu besuchen.
- Ausgang im Häß ist nur in Gruppen von mindestens 5 Personen erlaubt. Ausnahmen können der erste und zweite Vorstand gemeinsam beschließen.
- Wenn Mitglieder unter dem 18ten Lebensjahr eine Veranstaltung im Häß besuchen, müssen vorher die Erziehungsberechtigten eine Einverständniserklärung unterschreiben haben.
- Nach dem offiziellen Ende der besuchten Veranstaltung ist es jedem Mitglied frei gestattet andere Veranstaltungen zu besuchen. Das Häs darf auch dann getragen werden, wenn das Mitglied alleine unterwegs ist.
- Die offiziellen Enden der besuchten Veranstaltungen sind wie folgt definiert:
 - o Abendveranstaltungen und Nachtumzüge: 1:30Uhr am darauffolgenden Tag oder mit der von den Mitreisenden mehrheitlich bestimmten Uhrzeit der Rückfahrt.
 - o Umzügen am Tag: 17:00Uhr oder nach dem Ende des gesamten Umzuges.
 - o Sonstige Veranstaltungen: Nach Beschluss der Vorstandschaft.
- Die Mitgliederversammlung soll über den Terminplan. Die Vorstandschaft hat das Recht entgegen der Abstimmung Termine ab und zuzusagen.
- Die aktiven Mitglieder sollen bestrebt sein an den Samstags-Veranstaltungen und den Umzügen teilzunehmen.

Pflichttermine:

- Pflichttermine sind Termine die von der Vorstandschaft als diese Benannt werden. Die Pflichttermine sind dem Dienstplan für den Fasnachtswagen und dem Terminkalender auf der Homepage zu entnehmen. Pflichttermine werden rot dargestellt.
- Mitglieder sind verpflichtet an diesen Terminen teilzunehmen oder ihre Nichtteilnahme an den selbigen rechtzeitig anzuzeigen. Bei planbaren Ereignissen wie Arbeit, Urlaubsreise, etc. bedeutet dies bis 7 Tage vor dem Pflichttermin, bei nicht planbaren Ereignissen wie, Tod eines Familienmitgliedes, Krankheit und andere außerordentlichen Ereignissen bedeutet die unverzüglich dem 1. Oder 2. Vorstand zu melden.

8. Tanzgruppe und sonstige öffentliche Präsensts

- Jedes Mitglied soll bestreb sein sich an der öffentlichen Präsensts zu beteiligen. Ins besondere soll die Tanzgruppe unterstütz und die Vielfältigkeit des Programm am Hausball (der Narrengruppe Nellüm) erhalten werden.
- Jedes aktive Mitglied hat das recht dort mitzuwirken.
- Ins besondere soll die Jugend dafür animiert und gewonnen werden.
- Die Tanzgruppe soll mit mind.25€ pro Person, pro Jahr aus der Vereinskasse unterstütz werden. Das Geld darf ausschließlich zum Bezahlen von Kostümen, Getränken und Teambildenden Maßnahmen eingesetzt werden. Weitere Mittel können bei der Vorstandschaft beantragt werden. Die Kostüme bleiben im Besitz des Vereins.
- Die Personen die außerhalb der Tanzgruppe an öffentlichen Auftritten mitwirken werden mit 20€ pro Person und Jahr unterstütz. Das Geld darf ausschließlich zum Bezahlen von Kostümen und Requisiten eingesetzt werden. Das gekaufte bleibt im Besitz des Vereins.

9. Jugendarbeit

- Der Jungendwart soll die Jugend und deren Interessen fördern und vertreten.
- Jugendleiter müssen aktiv im Verein gemeldet sein. Die Vorstandschaft kann für Jugendleiter eine Ehrenamts pauschale bzw. Aufwandsentschädigung beschließen.

10. Mitteilungen

- Jedes Mitglied ist verpflichtet dem 2.Vorstand Änderungen an den Kontakt oder Kontodaten mitzuteilen.
- Der Verein ist verpflichtet zur Mitgliederjahresversammlung mind. 14 Tag vorher einzuladen. Die Einladung muss öffentlich sein und erfolgt über die Startseite der Homepage und durch einen Artikel im Neurieder Gemeinde-Anzeiger.
- Sonstige wichtige Mitteilungen müssen nur über die Homepage bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung muss mindestens 14 Tage öffentlich sein.

11. Bußgeldkatalog

Das Bußgeld das zur Strafe ausgesprochen wird darf nicht die Höhe 30 Euro überschreiten.

- a) Unentschuldigte Nichtteilnahme an Pflichtterminen = 15,00 Euro
- b) Nichteinhaltung der Kleiderordnung = 1,00 Euro/Kleidungsstück
- c) Nichtmitgliedern durch Pullitausch o.ä. Eintritt auf Veranstaltungen verschaffen = Eintrittsgebühr der jew. Veranstaltung plus 20 Euro
- d) Verstoß gegen die Satzung = 10,00 Euro
- e) Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge innerhalb des ersten Quartals = 10,00 Euro

f) Negatives Auftreten z.B. illegale Drogen, Schlägereien usw. = Das Bußgeld wird von Vorstandschaft entsprechend der Schwere des Vergehens ausgesprochen. Ggf. werden auch weitere Sanktionen veranlasst.

Änderungen:

2015_04_02: Mitgliedsbeitragsrückerstattung entfällt.
Pkt.9 Satz 2 Passus zu „Jugendleiter“ eingefügt.
Pkt.8 Satz 2 wurde mit aktiv ergänzt.
Pkt.5 und 9 Passus zur Ehrenamtspauschale eingefügt.

2016_10_11: Pkt. 4 Mitgliedsbeiträge werden um 5€ erhöht auf neu:
- Arbeitnehmer und Selbständige 35,00 Euro p.a.
- Vollzeitschüler und Arbeitslose 25,00 Euro p.a.

Freigegeben am / von: